

Landeshauptmann von Tirol  
Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht  
Heiligegeiststraße 7  
6020 Innsbruck

[verkehr@tirol.gv.at](mailto:verkehr@tirol.gv.at)

BMK - IV/E6 (Oberste Seilbahnbehörde)  
[e6@bmk.gv.at](mailto:e6@bmk.gv.at)

Mag. Benjamin Michael Böhme  
Sachbearbeiter:in

[BENJAMIN.BOEHME@BMK.GV.AT](mailto:BENJAMIN.BOEHME@BMK.GV.AT)

+43 1 71162 652711

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.442.173

Wien, 4. Juli 2023

## **Ersuchen um Rechtsauskunft, ob Seilbahnbeförderungen unionsrechtlich Verkehrsdienstleistungen im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie (RL2006/123EG) darstellen**

Sehr geehrte Frau Mag. Alt,

zu Ihrem Ersuchen um Rechtsauskunft, ob Seilbahnbeförderungen unionsrechtlich Verkehrsdienstleistungen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 lit. d Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123EG), national umgesetzt durch § 3 Abs. 1 Z. 4 Dienstleistungsgesetz, sind, kann folgendes mitgeteilt werden:

Der Ansicht der im übermittelten Schreiben getroffenen Schlussfolgerung, es handle sich bei Seilbahndienstleistungen grundsätzlich um Verkehrsdienstleistungen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 lit. d der Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123EG), welche von der Geoblocking-VO ausgenommen sind, wobei mangels ausdrücklicher unionsrechtlicher Regelung eine gewisse Restunsicherheit hinsichtlich der Unionsrechtskonformität der nationalrechtlichen Umsetzung in § 3 Abs. 1 Z. 4 § Dienstleistungsgesetz verbleibt, wird seitens der h.o. Behörde gefolgt.

Wenngleich auch in § 3 Abs. 1 Z. 4 § Dienstleistungsgesetz keine ausdrückliche Regelung von Seilbahndienstleistungen erfolgt, ergibt sich jedoch aus den Materialien zur Stammfassung, dass der nationale Gesetzgeber auch Seilbahndienstleistungen für den Personenverkehr als vom Anwendungsbereich des Dienstleistungsgesetzes ausgenommen ansieht.


Die Richtlinie 2006/123/EG wurde durch das Dienstleistungsgesetz in die österreichische Rechtsordnung umgesetzt und ist in Österreich zwingend zu befolgen, zudem stehen die Materialien nicht im offenkundigen Widerspruch zum Gesetzeswortlaut.

Somit nimmt § 3 Abs. 1 Z 4 Dienstleistungsgesetz in Umsetzung von Art. 2 Abs. 2 lit. d Richtlinie 2006/123/EG Seilbahndienstleistungen für Personenverkehr vom Anwendungsbereich des Dienstleistungsgesetzes aus und ist hinsichtlich der in Österreich unmittelbar anwendbaren Bestimmung des Art. 1 Abs. 3 Geoblocking-VO, die nicht für in Art. 2 Abs. 2 lit. d Richtlinie 2006/123/EG genannte Tätigkeiten gilt, auch aus Sicht der h.o. Behörde wohl als rechtlich verbindliche Umsetzung dieser Unionsrechtsbestimmung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:

Mag. Jörg Schröttner

|   |                       |   |
|---|-----------------------|---|
|  | Hinweis               | Dieses Dokument wurde amtssigniert.   |
|   | Datum                 | 2023-07-05T15:41:11+02:00   |
|   | Seriennummer          | 1871969199  |
|   | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT  |
|   | Prüfinformation       | Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a> |